



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



Politische Gemeinde Lommis

EW REGLEMENT

**(REGLEMENT ÜBER DIE ALLGEMEINEN
BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS,
DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG
ELEKTRISCHER ENERGIE)**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen	5
II. Rechtsverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses / Miet- und Eigentumswechsel	5
III. Netzanschluss und Netznutzung	6
Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen	7
Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 8 Niederspannungsinstallationen	10
Art. 9 Messeinrichtungen	10
Art. 10 Messung des Energieverbrauchs	11
Art. 11 Datenschutz	11
IV. Energielieferung	12
Art. 12 Umfang der Energielieferung	12
Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen	12
Art. 14 Baustrom	14
Art. 15 Haftung	14
Art. 16 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	14
V. Tarif-/Preisgestaltung / Verrechnung und Inkasso	15
Art. 17 Tarife/Preise	15
Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung	15
Art. 19 Rechnungstellung und Zahlung	15
VI. Besondere Bestimmungen für Produzenten	16
Art. 20 Allgemeine Bestimmungen	16
Art. 21 Anschluss und Betrieb von EEA	16
Art. 22 Messwesen und Datenaustausch	16
Art. 23 Netznutzung für den Eigenbedarf	16
Art. 24 Vergütung	17
Art. 25 Eigenverbrauchsregelung	17

Art. 26	Preise und Abrechnung	18
Art. 27	Haftung von Produzenten und EVU	18
VII.	Rechtspflege	18
Art. 28	Rechtsmittel	18
VIII.	Schlussbestimmungen	18
Art. 29	Bestehende Anlagen	18
Art. 30	Übergangsbestimmungen	18
Art. 31	Inkraftsetzung	18
Anhang 1:	Abgrenzung Netzanschluss	20
Anhang 2:	Besondere Werkvorschriften	21

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife/Preise sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Politischen Gemeinde Lommis (nachstehend „EVU“ genannt) an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des EVU angeschlossen sind (Netzanschlussnehmer). Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und seinen Kunden.

Mit dem Netzanschluss, der Netznutzung und/oder dem Bezug von Energie werden dieses Reglement, die Tarife/Preise und Ausführungsvorschriften anerkannt.

- ² In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden (insbesondere Mittelspannungskunden), bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- ³ Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Politischen Gemeinde Lommis (www.lommis.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- ⁵ Für sämtliche Arbeiten und Installationen des EVU sowie des Kunden sind die Werkvorschriften CH «Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz» des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazugehörenden Schemata verbindlich, sofern sie nicht dem vorliegenden Reglement widersprechen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten bzw. Stockwerkeigentümer;
- b) Bei Energielieferungen: Der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) kann das EVU das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinverbrauch (Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

II. Rechtsverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- ¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- ² Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden, wie z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, erfüllt sind.
- ³ Der Kunde darf die Energie nur zu den reglementarischen bzw. vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.
- ⁴ Ohne besondere Bewilligung des EVU darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des EVU keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.
- ⁵ Das EVU kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses / Miet- und Eigentumswechsel

- ¹ Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, vom EVU bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen. Die Zählergrundgebühr ist bis zum Ende des laufenden Monats zu bezahlen.

- 2 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 3 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage und -inbetriebnahme dürfen nur von einem vom EVU beauftragten Unternehmer ausgeführt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
- 5 Bei Demontage einer Messeinrichtung werden die Anschlussgebühren wie in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt wieder fällig.
- 6 Das EVU kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 7 Dem EVU ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
 - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse der neuen Verwaltung.

III. Netzanschluss und Netznutzung

Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 1 Einer Bewilligung des EVU bedürfen:
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
 - g) die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

- ² Das Gesuch ist auf dem vom EVU vorgesehenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- ³ Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant haben sich rechtzeitig beim EVU über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).
- ⁴ Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften (vgl. Anhang 2 sowie TAB) und allfälligen weiteren Bestimmungen des EVU geregelt.
- ⁵ Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen des EVU reserviert. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch das EVU und sind entschädigungspflichtig.
- ⁶ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
 - a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des EVU entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- ⁷ Das EVU kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des EVU oder dessen Kunden stören;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- ¹ Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EVU oder dessen Beauftragte.

- 2 Das EVU bestimmt die Art der Ausführung (Frei- oder Kabelleitung), die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EVU nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interesse gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das EVU die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt (vgl. Anhang 1):
 - a) bei unterirdischer Zuleitung die Klemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (die Rohranlage steht im Eigentum des Grundeigentümers, das Kabel im Eigentum des EVU);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht an der Kabel- und Rohranlage.

- 4 Das EVU erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 5 Das EVU ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 6 Das EVU ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EVU kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das unentgeltliche Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 8 Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitung ab dem vom EVU bestimmten Netzanschlusspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden (inkl. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten). Zusätzlich fallen Anschlussgebühren gemäss Beitrags- und Gebührenordnung an.
- 9 Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, die Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung des EVU auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Netzanschlusspunkt oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden. Wird eine Anschlussleitung oder sonst freigelegte Leitung vor dem Einmessen durch einen Geometer, den das Werk beauftragt, zugedeckt, so kann das Werk die Leitung auf Kosten des Bauherrn zur Einmessung wieder freilegen lassen.
- 10 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerrichtung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 11 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses oder einer anderen Leitung des EVU, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

- ¹² Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasseee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- ¹³ Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig (z.B. Transformatorenstationen), so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, dem EVU in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- ¹⁴ Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des EVU in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird vom EVU in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das EVU ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden. Die Eigentumsverhältnisse einer solchen Anlage und/oder Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem EVU und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- ¹⁵ Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- ¹⁶ Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Gemeinde. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist das EVU berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauprojekten unentgeltlich anzubringen. Allfälliger entstehender Schaden wird durch die Gemeinde vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die Gemeinde die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen

- ¹ Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen usw.), so ist dies dem EVU rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Das EVU legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- ² Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EVU über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EVU zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- ³ Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des EVU zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung seiner Sorgfaltspflicht entstehenden Schaden.

Art. 8 Niederspannungsinstallationen

- ¹ Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- ² Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit einer Installationsanzeige dem EVU zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- ³ Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden sowie den betroffenen Anlagenteil auszuschalten.
- ⁴ Das EVU fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Das EVU führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- ⁵ Der Kunde ermöglicht den vom EVU beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

Art. 9 Messeinrichtungen

- ¹ Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EVU geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EVU und werden auf seine Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EVU. Überdies stellt er dem EVU den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine eigenen Kosten erstellt.
- ² Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des EVU. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

- ³ Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EVU beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EVU plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem EVU für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- ⁴ Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforga n verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EVU die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- ⁵ Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- ⁶ Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVU unverzüglich anzuzeigen.

Art. 10 Messung des Energieverbrauchs

- ¹ Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EVU. Das EVU kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EVU zu melden. Bei Unmöglichkeit werden die Verbräuche der vorausgegangenen vergleichbaren Periode in Rechnung gestellt.
- ² Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EVU festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EVU die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

Art. 11 Datenschutz

- ¹ Das EVU beschafft und bearbeitet die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen

- 2 Das EVU bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EVU (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen, usw.). In diesem Zusammenhang kann das EVU insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EVU bearbeiten.
- 3 Das EVU kann die Personendaten zu den oben genannten Zwecken auch bei Dritten beschaffen bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EVU bekannt geben.
- 4 Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht, während höchstens 5 Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind.

IV. Energielieferung

Art. 12 Umfang der Energielieferung

- 1 Das EVU liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das EVU ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- und Kapazitätsgrenzen angepasst wird. Das EVU ist zudem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeiten nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden. Das EVU behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 3 Das EVU setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 1 Das EVU liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 2 Das EVU hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes und die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) höherer Gewalt infolge Krieg, Unruhen, Streiks, etc. sowie ausserordentlichen Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, oder bei ausserordentlichen Ereignissen, wie Störungen oder Überlastungen im Netz, oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;

- b) betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Netzengpässen, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten);
- c) Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Das EVU wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

- ³ Das EVU ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- ⁴ Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des EVU einzuhalten.
- ⁵ Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- ⁶ Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.
- ⁷ Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist das EVU in den nachgenannten Fällen berechtigt, dem Kunden die Nutzung seines Netzes zu verweigern bzw. ihn vom Netz zu trennen:
 - a) bei Verstoss gegen das vorliegende Reglement, insbesondere wenn sich der Kunde weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - b) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - c) wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - d) wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

Art. 14 Baustrom

Der Übergang von Baustrom zum Haushaltstarif erfolgt nach dem der Stromzähler montiert ist und der Sicherheitsnachweis (SiNa) des Elektroinstallateurs beim EVU eingetroffen ist.

Art. 15 Haftung

- ¹ Die Haftung des EVU richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- ² Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Art. 16 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- ¹ Das EVU ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) dem Beauftragten des EVU den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
 - e) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- ² Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EVU oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- ³ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EVU behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- ⁴ Die Einstellung der Energielieferung durch das EVU befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EVU. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EVU entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

V. Tarif-/Preisgestaltung / Verrechnung und Inkasso

Art. 17 Tarife/Preise

Die Tarife/Preise sowie Kostenbeiträge werden vom Gemeinderat festgelegt bzw. richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO).

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neuen Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 19 Rechnungstellung und Zahlung

- ¹ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt gemäss BGO in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Das EVU kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EVU vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münzzähler können vom EVU so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des EVU übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münzzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden und sind im Voraus zu bezahlen.
- ² Die Rechnungen sind vom Kunden gemäss BGO innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich 5% Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- ³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 30 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung und Einforderung der offenen Beträge auf dem Betreibungsweg bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet durch Verfügung über die Zahlungspflicht des Kunden, mit welcher er auch den in der Betreibung erhobenen Rechtsvorschlag beseitigen und definitive Rechtsöffnung erteilen kann.
- ⁵ Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:
 - a) Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben.
 - b) Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr 10.00 Franken inkl. MwSt. Zusätzlich sind allfällige Inkasso- und Betreibungskosten sowie Verzugszinsen zu bezahlen.

- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- ⁷ Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen dürfen auch nicht mit anderen Forderungen des EVU verrechnet werden.

VI. Besondere Bestimmungen für Produzenten

Art. 20 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EVU aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EVU übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Vorschriften des EVU.
- ² Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den einschlägigen rechtlichen Grundlagen des Bundes und Kantons sowie den jeweils gültigen Tarifen des EVU die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EVU und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 21 Anschluss und Betrieb von EEA

Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den Bedingungen des EVU für den Anschluss an Verteilanlagen (Nieder- und Mittelspannungsnetz).

Art. 22 Messwesen und Datenaustausch

- ¹ Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden. Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif/Preis in Rechnung gestellt.
- ² Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung im Schweizer Herkunftsnachweissystem zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 23 Netznutzung für den Eigenbedarf

Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EVU ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

Art. 24 Vergütung

- ¹ Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EVU gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EVU werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Tarifblatt des EVU oder Vertrag mit einem Drittanbieter) und Bestimmungen für Neuanlagen entschädigt.
- ² Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- ³ Der Produzent hat das EVU über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per E-Mail zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EVU.
- ⁴ EEA, die im Fördermodell «Kostendeckende Einspeisevergütung» (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EVU termingerecht zu informieren.

Art. 25 Eigenverbrauchsregelung

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch zu überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a) Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen der Richtlinie zur Messung und Abrechnung des Eigenverbrauchs bei Eigenverbrauchsanlagen im Kanton Thurgau («Eigenverbrauchsregelung»).
- b) Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Endverbraucher bzw. eine Verbrauchsstätte nicht mehr Teil davon sein möchte.
- c) Bei Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten wird unabhängig von der Grösse der EEA ein zusätzlicher Produktionszähler installiert.
- d) Gemäss den Bestimmungen des EVU-Tarifs «Eigenverbrauchsregelung» erhält der Produzent bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten eine Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch sowie die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch das EVU. Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z.B. Endverbraucher), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.

Art. 26 Preise und Abrechnung

- ¹ Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen.
- ² Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EVU festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnung bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) per Post zugestellt.
- ³ Die Vergütung wird mit der Rechnungsstellung für den Strombezug verrechnet oder mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EVU schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EVU berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

Art. 27 Haftung von Produzenten und EVU

Der Produzent haftet gegenüber dem EVU für die durch ihn verursachten Schäden.

VII. Rechtspflege

Art. 28 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Verfügungen richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements (Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie) wird Ziff. 2 des Reglements über die technischen Werke der Politischen Gemeinde Lommis vom 1. Januar 1995 aufgehoben.
- ² Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Reglement und dem Reglement über die technischen Werke, soweit dieses in Kraft bleibt, gehen die Bestimmungen dieses Reglements vor.

Art. 31 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE LOMMIS

Der Gemeindepräsident



Fritz Locher

Der Gemeindeschreiber



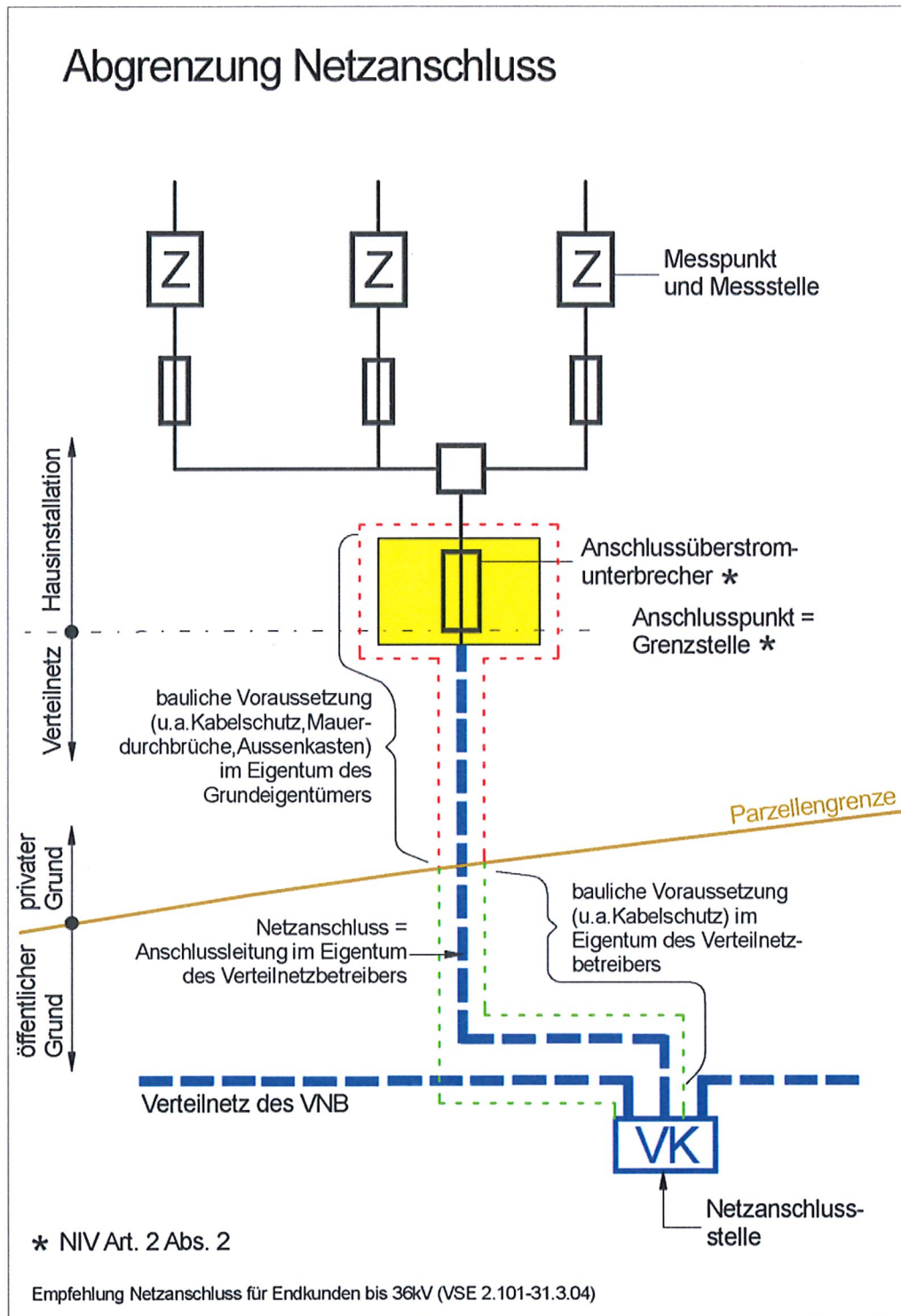
Rolf Hösli

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. März 2019

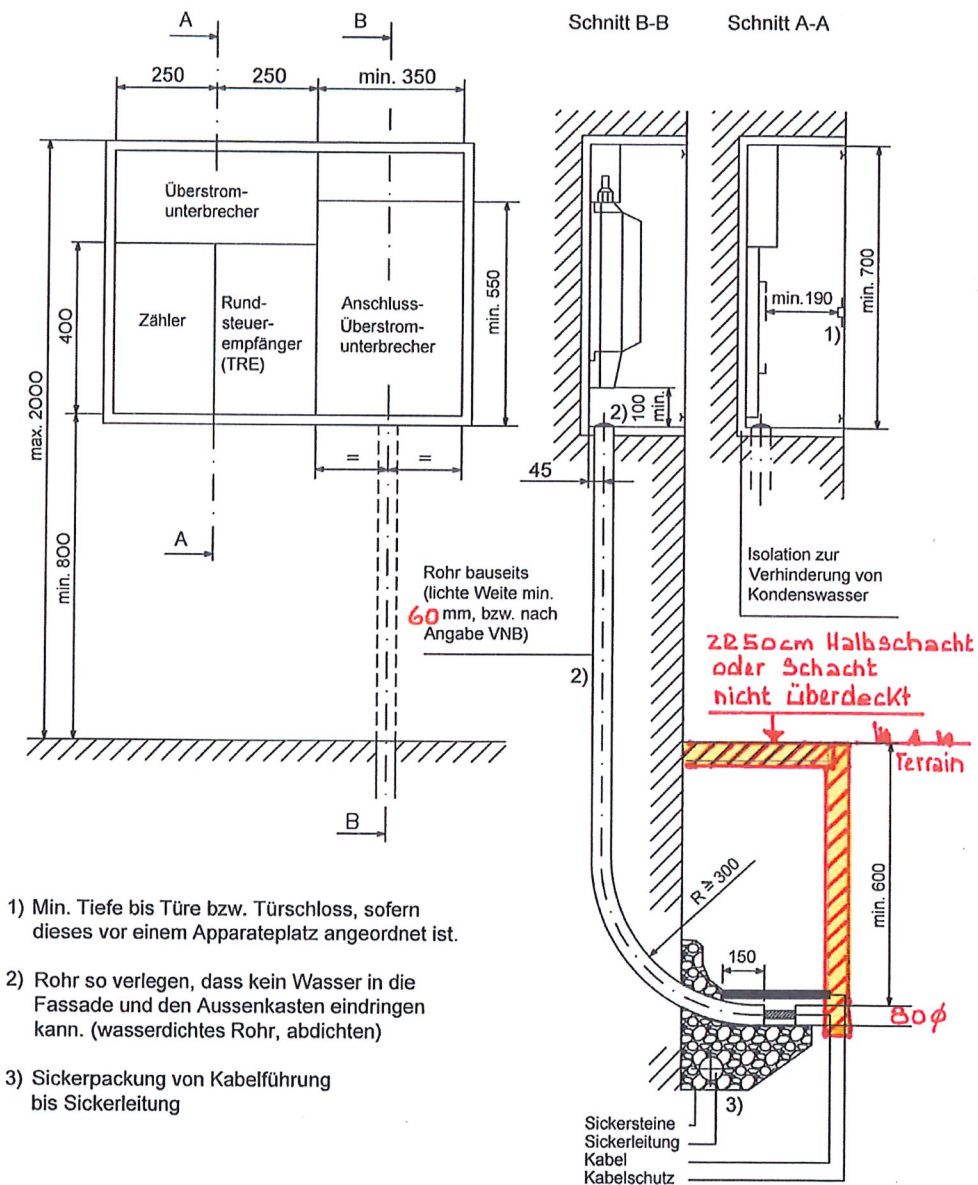
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. Mai 2019

Inkraftgesetzt vom Gemeinderat per 1. Juli 2019

Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss



Anhang 2: Besondere Werkvorschriften



Beispiel Aussenkasten	A 4.12/2
Koordinierte Werkvorschriften 2015	WV 01.01.2015

